

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg vom 25.01.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 382), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderung der Promotionsordnung**

§ 12 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg (PromOJur) vom 21. Mai 2014 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form der Disputation, in welcher der Bewerber oder die Bewerberin den Inhalt der Dissertation verteidigt. <sup>2</sup>Die Prüfung hat eine Länge von maximal 60 Minuten, wobei auf den Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin 15–20 Minuten entfallen.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Promotion zum Doktor oder zur Doktorin beider Rechte erfolgt die mündliche Prüfung als Einzelprüfung in Form der Disputation mit Diskussion einer These mit einer Länge von 60 Minuten. <sup>2</sup>In einem ersten Teil, der den Schwerpunkt der mündlichen Prüfung bildet, verteidigt der Bewerber oder die Bewerberin den Inhalt der Dissertation. <sup>3</sup>In einem zweiten Teil diskutiert er oder sie mit der Prüfungskommission eine These. <sup>4</sup>Für den zweiten Teil der Disputation hat der Bewerber oder die Bewerberin 14 Tage vor der Prüfung drei Thesen im Dekanat der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg vorzulegen. <sup>5</sup>Die Thesen dürfen nicht in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. <sup>6</sup>Eine der drei Thesen muss aus dem Bereich des Kirchenrechts, der kirchlichen Rechtsgeschichte oder des Staatskirchenrechts stammen, sofern nicht schon die Dissertation sich einem Thema aus einem dieser Gebiete widmet.

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 18.12.2020 in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Bewerber und Bewerberinnen, die das Gesuch um Zulassung zur Promotion nach § 7 Abs. 1 APromO nach dem 01.01.2021 einreichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 16.12.2020 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 25.01.2021, Az. L-162.

Augsburg, den 25.01.2021  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel  
Vizepräsident

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung wurde am 25.01.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.01.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.01.2020.